

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereiche

- 1.1 Die Trend Network AG, im folgenden TNAG genannt, erbringt ihre Dienste und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie durch die TNAG schriftlich bestätigt werden. Vertragsbedingungen des Vertragspartners gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch die TNAG anerkannt wird. Gegenbestätigungen des Vertragspartners, die unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen ergehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Sämtliche von der TNAG abgegebenen Erklärungen sowie Zusicherungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nur rechtswirksam, wenn sie durch die TNAG schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TNAG gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 In Prospekten, Anzeigen, Internetseiten usw. enthaltene Angebote sind, auch hinsichtlich der Preisangaben, freibleibend und unverbindlich. Individuell ausgearbeitete schriftliche Angebote von der TNAG werden spätestens 60 Tage nach dem Datum des Angebotes unwirksam, soweit sie nicht angenommen werden.
- 2.2 Wird eine bei der TNAG eingegangene Bestellung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang schriftlich bestätigt oder ausgeführt, so ist ein Vertragsabschluss nicht zustande gekommen. Der Besteller ist zur Rücknahme der Bestellung berechtigt, ohne hieraus Schadenersatzansprüche gegen die TNAG herleiten zu können.
- 2.3 Aufträge für Informationssysteme müssen schriftlich oder per Fax erteilt werden. Buchungen per Telefon oder E-Mail führen erst zu einem Vertragsverhältnis, wenn dies durch die TNAG schriftlich, per Fax oder E-Mail bestätigt wird.
- 2.4 Jeder Auftrag ist ein eigenständiges Vertragsverhältnis, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 2.5 Angebote der TNAG für Informationssysteme stehen unter dem Vorbehalt, dass die angebotenen Werbezeiten bzw. der angebotene Werberaum verfügbar sind.
- 2.6 Buchungen von Werbeagenturen werden nur für genau bezeichnete Werbetreibende angenommen. Die Werbeagentur weist auf Verlangen ihre Vollmacht nach. Die TNAG kann auch gegenüber dem Werbetreibenden die Buchung bestätigen.

3. Preise

- 3.1 Die Preise werden in EURO berechnet. Sie verstehen sich jeweils rein netto. Hinzuzurechnen ist die Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Satz.
- 3.2 Versand- und Verpackungskosten werden dem Besteller zusätzlich berechnet.
- 3.3 Wurde ein Festpreis vereinbart und hat der Besteller die (Teil-)Leistung von der TNAG genehmigt, so sind daran anschließende Änderungen der (Teil-)Leistung durch den Besteller gesondert zu vergüten. Es sei denn, die Änderung ist durch die TNAG zu vertreten. Die TNAG ist im Falle einer solchen nachträglichen Änderung berechtigt, für die Änderung dem Besteller den Preis in Rechnung zu stellen, den die TNAG üblicherweise für die betreffenden Leistungen ansetzt.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen spätestens 7 Tage nach Rechnungsdatum fällig und zu leisten. Sie können auf andere, offenstehende Forderungen gegenüber dem Besteller verrechnet werden. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.
- 4.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers, soweit es nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

- 4.3 Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, hat er ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Weitergehende Schadenersatzansprüche der TNAG werden hiervon nicht berührt.
- 4.4 Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder werden Schecks nicht eingelöst, wird ohne Rücksicht auf einzelvertragliche Regelung die Gesamtforderung der TNAG sofort fällig.
- 4.5 Spesen und Auslagen für die Hereinnahme von Schecks gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.6 Bei Dauerschuldverhältnissen ist das vereinbarte Entgelt, soweit nicht anders vereinbart, in monatlichen Teilbeträgen zum Ende eines jeden Monats zu entrichten.
- 4.7 Bezieht sich ein Auftrag auf die Erstellung eines Produktes, so behält sich die TNAG vor, eine angemessene Abschlagszahlung des vom Bestellers geschuldeten Entgeltes bei Auftragserteilung zu verlangen.

5. Zahlungsverzug

- 5.1 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist die TNAG berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen, ggf. auch aus anderen Verträgen, zu verweigern; die Verpflichtung des Bestellers zur Zahlung bleibt hiervon unberührt.
- 5.2 Kommt der Besteller bei Dauerschuldverhältnissen mit der Zahlung von Beträgen, die über dem 1,5-fachen des jeweiligen letzten Rechnungsbetrages liegen, in Verzug, kann die TNAG das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

6. Versand

- 6.1 Der Versand erfolgt stets auf Gefahren und Kosten des Bestellers.
- 6.2 Sollten auf dem Versandweg Schäden eintreten, ist die TNAG dem Besteller behilflich, seine Ansprüche gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen. Ist die Bestellung beschädigt, muss der Besteller unverzüglich das Transportunternehmen benachrichtigen.
- 6.3 Beanstandungen wegen des Lieferumfangs, offensichtlicher Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, nach Erhalt der Ware schriftlich bei der TNAG einzureichen.

7. Fristen und Termine

- 7.1 Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie von der TNAG ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 7.2 Der Lauf einer Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Übereinstimmung über die Bestellung zwischen Besteller und TNAG schriftlich vorliegt.
- 7.3 Verzögert sich der Versand oder die Abwicklung aus Gründen, die die TNAG nicht zu vertreten hat, gilt die Frist oder der Termin, der bei Meldung der Bereitschaft zur Leistung innerhalb der vereinbarten Frist oder zum vereinbarten Termin festgelegt wurde.
- 7.4 Ist die Nichteinhaltung der Frist oder des Termins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einwirkens der TNAG oder ihrer Zulieferanten liegen, zurückzuführen, verlängert sich die Frist oder verschiebt sich der Termin um einen angemessenen Zeitraum. Besteller und TNAG sind in diesen Fällen berechtigt, nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Ablauf der Frist oder dem Eintritt des Termins, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts sind die von der TNAG erbrachten Leistungen vom Besteller zu vergüten.
- 7.5 Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, berechnete Interessen des Bestellers stehen dem entgegen.

8. Allgemeine Regelungen

- 8.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
- 8.2 Ist der Besteller Vollkaufmann im Sinne des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 8.3 Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder zum Teil unwirksam sein, wird hiervon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall werden die Parteien, sofern es sich bei dem Auftraggeber um Kaufleute im Sinne des HGB handelt, Regelungen treffen, die dem mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen.
- 8.4 Die Daten des Bestellers werden, soweit dies für die Abwicklung des Auftrages nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig ist, mittels EDV gespeichert und verarbeitet.

II. Besondere Bestimmungen für den Geschäftsbereich Informationssysteme

1. Leistungsumfang

- 1.1 Der Auftraggeber liefert das für die Ausstrahlung notwendige Material spätestens 10 Werktage vor dem vereinbarten Sendetermin. Für die Qualität der Sendekopie ist in technischer und inhaltlicher Hinsicht ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Die Sendekopien sind der TNAG in einem Format zur Verfügung zu stellen, welches die TNAG gesondert bei Auftragserteilung mitteilt. Sollte die TNAG andere Formate überspielen müssen, so trägt der Auftraggeber die Kosten und Risiken.
- 1.2 Gebuchte Werbespots bzw. gebuchter Werberaum für Informationssysteme werden innerhalb der vereinbarten Zeitschiene platziert. Ein Anspruch auf Ausstrahlung zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der Zeitschiene oder auf Platzierung an bestimmter Stelle eines Werbeblocks besteht nur, wenn dies gesondert vereinbart ist.
- 1.3 Konkurrenzausschluss für Werbung in Informationssystemen muss gesondert vereinbart sein.
- 1.4 Werbespots in Informationssystemen dürfen nicht gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen. Die TNAG kann Werbespots mit derartigem Inhalt zurückweisen. In diesem Fall bleibt der Auftraggeber zur Zahlung verpflichtet, sofern die Ausstrahlungslücke nicht von der TNAG oder dem Auftraggeber durch anderweitig vergütete Werbespots geschlossen werden kann.
- 1.5 Umbuchungswünsche muss der Auftraggeber mindestens 10 Werktage vorher schriftlich oder per Fax mitteilen; der TNAG steht es frei, diesen Umbuchungswünschen nachzukommen.
- 1.6 Die TNAG schickt Sendekopien und technische Unterlagen an den Auftraggeber zurück, wenn dieser bis spätestens 30 Tage nach Auftrags erledigung darum per Brief, Fax oder E-Mail bittet. Über diese Frist hinaus ist die TNAG nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

2. Gewährleistung

- 2.1 Die TNAG gewährleistet, dass die technischen Voraussetzungen für die Ausstrahlung der Werbespots in der gebuchten Zeitschiene bzw. im gebuchten Werberaum zur Verfügung stehen. Keine Gewähr übernimmt die TNAG jedoch dafür, dass die Werbespots für Informationssysteme wegen unvorhersehbarer Ereignisse im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs (z.B.: Unfälle, Staus, Fahrzeugpannen) oder sonstiger Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs nicht oder nicht vollständig ausgestrahlt werden oder ihre Zielgruppe nicht oder nicht vollständig erreichen.
- 2.2 Im Falle eines Ausstrahlungsfehlers kann die TNAG die Ausstrahlung zu einem gleichwertigen Zeitpunkt nachholen, wenn dies für den Auftraggeber zumutbar ist. In diesem Fall bleibt die Vergütungspflicht bestehen.

3. Haftung

- 3.1 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit des Inhalts des Werbespots trägt der Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Werbespots gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und des Markenrechts und/oder spezieller Werberechtsgesetze verstoßen. Die Verantwortung für den Inhalt der Werbespots liegt ausschließlich bei dem Auftraggeber.
- 3.2 Werden an die TNAG aufgrund der Ausstrahlung des Werbespots Ansprüche Dritter herangetragen, ist der Auftraggeber im Innenverhältnis verpflichtet, die TNAG von diesen Ansprüchen und sämtlichen hieraus resultierenden Schadenspositionen freizustellen; er ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um die Inanspruchnahme von der TNAG abzuwenden. Die TNAG ist berechtigt, die in diesem Rahmen anstehenden Aufwendungen, insbesondere die Kosten einer etwa erforderlichen Rechtsverfolgung, vom Auftraggeber als Schadenersatz zu verlangen.
- 3.3 Sofern in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind Ansprüche gegen die TNAG und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen irgendwelcher Schäden einschließlich Folgeschäden, die dem Auftraggeber oder einem Dritten entstehen, insbesondere auch solche aus Verschulden bei Vertragsschluss, schuldhafter Forderungsverletzung und fahrlässig begangener unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- 3.4 Der Haftungsausschluss tritt nicht ein in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

4. Stornierung

Bis zum Beginn des vereinbarten Ausstrahlungszeitraums ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, den Vertrag zu stornieren. Im Fall einer Stornierung ist der Auftraggeber verpflichtet, TNAG eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Sollte die Stornierung spätestens acht Wochen vor

Schaltungsbeginn erklärt worden sein, beträgt die pauschale Entschädigung 5 % der vereinbarten Vergütung. Erfolgt die Stornierung spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Ausstrahlungsbeginn, beträgt die Entschädigung 10 % der vereinbarten Vergütung. Ansonsten beträgt die Entschädigung 25 % der vereinbarten Vergütung.

III. Besondere Bestimmungen für den Geschäftsbereich Spotentwicklung/-produktion

1. Leistungsumfang

- 1.1 Der Umfang der von der TNAG geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der TNAG sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Auftragsbestätigung.
- 1.2 Der TNAG steht es frei, Leistungen zu erweitern und Verbesserungen vorzunehmen; sie ist ferner berechtigt, Leistungen zu ändern bzw. neu zu definieren, soweit dadurch keine erhebliche Leistungsänderung eintritt.
- 1.3 Preisänderungen oder erhebliche Leistungsänderungen gelten, soweit kein Widerspruch auf die entsprechende Benachrichtigung binnen 2 Wochen erfolgt, als genehmigt.
- 1.4 Soweit die TNAG kostenlose Dienste und/oder Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch kann hieraus nicht hergeleitet werden.
- 1.5 Die TNAG ist berechtigt, die Durchführung von vertraglichen (Teil-)Leistungen an Dritte zu übertragen.

2. Gewährleistung

- 2.1 Weist die Ware innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang einen Mangel auf oder fehlen hier zugesicherte Eigenschaften, werden sie von der TNAG nach eigener Wahl nachgebessert oder ausgetauscht. Schlägt die Nachbesserung oder der Austausch fehl, oder nimmt die TNAG den Austausch/die Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist vor, kann der Besteller die Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen.
- 2.2 Weitere Ansprüche des Bestellers gegen die TNAG sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder des Produkthaftungsgesetzes zwingend gehaftet wird.
- 2.3 Sofern eine Schadenersatzpflicht der TNAG gegeben ist, umfasst diese nicht solche Schäden, die nicht typischerweise erwartet werden konnten.

3. Haftung

- 3.1 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten der TNAG trägt der Besteller. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass von der TNAG zu Wettbewerbszwecken erstellte Arbeiten gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts, des Markenrechts und/oder spezielle Werberechtsgesetze verstoßen. Sofern der TNAG bei der Erstellung der Leistung derartige rechtliche Risiken bekannt werden, wird der Besteller hierauf hingewiesen. Jede Haftung für die rechtliche Unbedenklichkeit ist jedoch ausgeschlossen, wenn Werbemaßnahmen dem Besteller vorgelegt und von diesem genehmigt worden sind.
- 3.2 In keinem Fall haftet die TNAG wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte oder Leistungen des Bestellers. Die TNAG haftet auch nicht für die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw..
- 3.3 Der Besteller übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Soweit die TNAG auf Veranlassung des Bestellers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet die TNAG nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse des Dritten.
- 3.4 Die Freigabe von Produktionen und Veröffentlichungen obliegt dem Besteller. Delegiert der Besteller im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die TNAG, so stellt er die TNAG von der Haftung frei.
- 3.5 Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind Ansprüche gegen die TNAG und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen irgendwelcher Schäden einschließlich Folgeschäden, die dem Besteller oder einem Dritten entstehen, insbesondere auch solche aus Verschulden bei

Vertragsschluss, schuldhafter Forderungsverletzung und fahrlässig begangener unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

- 3.6 Der Haftungsausschluss tritt nicht ein in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Rechte

- 4.1 Alle erstellten Dateien sind und bleiben Eigentum der TNAG. Durch die Auftragsvergabe hat der Besteller nur den Anspruch auf Nutzung des Endproduktes. Arbeitsdateien sind nur dann an den Kunden herauszugeben, wenn dies bei Vertragsschluss schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2 Die TNAG behält sich das Recht vor, die jeweils erstellten Produktionen des Bestellers als Referenzen für sich zu nutzen; dies gilt sowohl für Internetauftritte wie auch für sonstige Medien.
- 4.3 Erst mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes erwirbt der Vertragspartner das Recht zur Vervielfältigung und Nutzung. Die Übertragung erfolgt ausschließlich im vereinbarten Umfang und zu dem speziell vereinbarten Zweck. Geht die Nutzung über den vereinbarten Umfang und/oder Zweck hinaus, so ist eine neue Vereinbarung notwendig.
- 4.4 Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen geltend nicht als mitübertragen.
- 4.5 Die von der TNAG dem Kunden zugesandten Vor- und Endprodukte verbleiben im Eigentum der TNAG und sind in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrages zurückzugeben; für Beschädigungen haftet der Besteller, wobei vermutet wird, dass er die Beschädigung zu vertreten hat.